

Förderrichtlinien

„Fassadenaktion Stadtzentrum“

(Gemeinderatsbeschluss vom 01.10.2018)

Präambel:

Zur weiteren Belebung der Innenstadt und angrenzenden Bereiche, diese werden durch jenen Teilbereich der Zentrumszone definiert, welcher auch von der Vorschreibung der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge ausgenommen ist, soll in Anlehnung an die Fassadenaktion im Vorfeld der NÖ Landesausstellung 2007 bzw. die derzeit laufende „Fassadenaktion Hoher Markt“, für Gewerbeobjekte ebenso eine Anreizförderung zur äußeren Gestaltung und Instandsetzung dieser Objekte gewährt werden.

Ziel ist eine attraktive, einladende Außenraumgestaltung zur Verbesserung der optischen Wirkung und damit eine Erhöhung der Gestaltungs- und Aufenthaltsqualität im Stadtzentrum.

1. Örtlicher Geltungsbereich:

Gefördert werden Eigentümer und Mieter von Gebäuden und Baulichkeiten, deren Fassaden bzw. Häuserfronten den im beiliegenden Plan (Beilage A - mit roter Linie gekennzeichnete Bereich) als ein Teilbereich der Zentrumszone vorliegt, welcher auch von der Vorschreibung der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge ausgenommen ist (im Folgenden kurz: „Förderbereich“) und den jeweiligen Straßenseiten zugewandt sind. Ausgenommen davon sind Bauten von Wohnbaugesellschaften bzw. –Genossenschaften sowie von anderen Wohnbauträgern, ebenso Objekte im Rahmen der laufenden Fassadenaktion Hoher Markt.

2. Fördergegenstand:

- 2.1 Gefördert werden die Gestaltung und die Instandsetzung von Fassaden, Innenhöfen und sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen (z.B. Durchgänge), deren äußere Gestaltung im Hinblick auf die optische

Wirkung und die Verbesserung der Aufenthaltsqualität im Förderbereich förderwürdig ist.

Gefördert werden Objekte welche im Rahmen der Fassadenaktion Innenstadt im Zeitraum 2004 bis 2007 keine Fördermittel in Anspruch genommen haben und vermietete oder vermietbare Gewerbeflächen im Erdgeschoss aufweisen. Nicht gefördert werden Objekte im Rahmen der laufenden Fassadenaktion Hoher Markt.

- 2.2 Die Beurteilung der Förderwürdigkeit erfolgt primär durch den Stadtbaubeirat. Sollte dieser im Hinblick auf den Zeitplan der geplanten Umsetzung der Maßnahmen nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen, kann ein Bausachverständiger der Stadt zur Beurteilung herangezogen werden.
Bei denkmalgeschützten Gebäuden entscheidet die Beurteilung das Bundesdenkmalamt.

3. Art der Förderung:

Die Förderung erfolgt in Form eines Baukostenzuschusses in Höhe von 50% (Nettokosten) der nachgewiesenen Baukosten, höchstens jedoch mit dem Betrag von € 4.000,--.

4. Fördervoraussetzungen:

- 4.1 Die Förderung muss vor Durchführung der Maßnahmen schriftlich mit dem dafür vorgesehen Onlineformular (www.waidhofen.at/foerderungen-6, auch erhältlich im Bürgerservice), beim Magistrat beantragt werden.
- 4.2 Die erforderlichen behördlichen Bewilligungen/Anzeigen für die geplanten Maßnahmen sind vorzulegen.
- 4.3 Die Förderung wird nur im Rahmen der vorhandenen budgetären Mittel gewährt. Die Förderanträge werden dabei in der Reihenfolge ihres Einlangens behandelt.
- 4.4 Die Zuerkennung der Förderung erfolgt nach Beratung durch den für Wirtschaftsangelegenheiten zuständigen Gemeinderatsausschuss mit dem Magistrat.

- 4.5 Sollten Auflagen oder Bedingungen in den Bewilligungen nicht eingehalten werden oder die Ausführung der Maßnahmen von den der Zuerkennung der Förderung zugrunde gelegten Maßnahmen abweichen, so führt dies zum Verlust der Förderung.
- 4.6 Für die Maßnahmen sind bevorzugt ortsansässige Unternehmen heranzuziehen. Sollte dies nicht möglich sein, bildet das keinen Ausschlussgrund von der Förderung.
- 4.7 Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst nach Durchführung der Maßnahmen und bemisst sich auf Basis der vorgelegten Rechnungen von dafür gewerberechtlich befugten Unternehmen.
- 4.8 Die Förderwerber stimmen der Verwendung und Verarbeitung ihrer persönlichen Daten zum Zwecke der Förderverwaltung sowie der Veröffentlichung als Förderempfänger ausdrücklich zu.

5. Zeitlicher Geltungsbereich:

- 5.1 Die Förderaktion gilt befristet für 3 Jahre bis 31. Dezember 2021.

Nähere Auskünfte zur Förderung in der Abteilung Bau- und Feuerpolizei, H/2 (Hr. Ing. Schuller 07442/ 511- 321 oder markus.schuller@waidhofen.at)

Fassadenaktion Hoher Markt

Beilage A:

